

FAQs zum Datenschutz

Um allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Oberlandesgerichtsbezirk München einen Überblick über die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu bieten, finden Sie – in Anlehnung an die Fragen und Antworten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) – einen Infokatalog zum Datenschutzrecht.

Inhalt

1. Gilt das Datenschutzrecht für Rechtsanwälte?	3
2. Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich?	3
3. Gibt es besondere datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten?	3
4. Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt?	4
5. Haben Rechtsanwälte datenschutzrechtliche Informationspflichten?	4
6. Hat der Rechtsanwalt eine Informationspflicht gegenüber Gegnern?	6
7. Muss ich als Rechtsanwalt einen Datenschutzbeauftragten bestellen?	6
8. Wer kann zum Datenschutzbeauftragten benannt werden?.....	7
9. Wie ist die Stellung des Datenschutzbeauftragten?	7
10. Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?	8
11. Muss die Bestellung des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden?.....	8
12. Müssen Rechtsanwälte Vereinbarungen über die Verarbeitung im Auftrag abschließen?	9
13. Muss eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung bzgl. des beA abgeschlossen werden?	10
14. Müssen Rechtsanwälte ein Verzeichnis über ihre Verarbeitungstätigkeiten führen?	10
15. Wem ist das Verzeichnis vorzulegen?.....	11
16. Gibt es Vorgaben für die Kanzlei-Angestellten?	11
17. Muss eine Verpflichtung der Kanzlei-Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit erfolgen?.....	12
18. Müssen Rechtsanwälte eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen?	12
19. Hat die Tatsache, dass ein Rechtsanwalt eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen muss, Auswirkungen auf die Frage der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?	13
20. Gibt es Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung?	13
21. Gibt es Meldepflichten bei der Verletzung des Datenschutzes?.....	14

22. Wer ist für die Aufsicht über Rechtsanwälte zuständig?	15
23. Welche Befugnisse hat die Datenschutz-Aufsichtsbehörde?	15
24. Sieht die DS-GVO Sanktionen vor?.....	16
25. Haften Rechtsanwälte bei Datenschutz-Verstößen?.....	17
26. Wo findet man Informationen und praktische Hinweise zur DS-GVO?.....	17

1. Gilt das Datenschutzrecht für Rechtsanwälte?

Ja. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist unmittelbar auch auf Rechtsanwälte anwendbar. Auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), das die Verordnung zum Teil ergänzt, ist für Anwälte anwendbar. DS-GVO und BDSG-neu gelten ab dem 25.05.2018.

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung ist in Art. 3 DS-GVO geregelt. Die DS-GVO gilt „für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ Die Begriffsbestimmungen finden sich in Art. 4 DS-GVO.

Die DS-GVO wird – vergleichbar mit einer Gesetzesbegründung – erläutert durch die jeweiligen **Erwägungsgründe**.

Der Text der DS-GVO ist im Amtsblatt der EU (ABl. EU-Nr. L 119/1) veröffentlicht worden: <https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L:2016:119:TOC>.

Die GDD-Praxishilfe VI mit der Textausgabe DS-GVO mit der Zuordnung des BDSG findet sich hier: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_6.pdf

2. Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich?

Für die Einhaltung des Datenschutzes in der Kanzlei sind der bzw. die Kanzleiinhaber, d. h. die Partner, verantwortlich.

„Verantwortlicher“ ist die „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; ...“
(Legaldefinition in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

3. Gibt es besondere datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten?

Die DS-GVO legt in Art. 5 Abs. 1 die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung

- Integrität und Vertraulichkeit (durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen).

Insbesondere trägt der Kanzleiinhaber nicht nur die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze, sondern muss deren Einhaltung auch nachweisen können (Rechenschaftspflicht, Art 5 Abs. 2 DSGVO).

4. Wann ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann erlaubt, wenn sie rechtmäßig ist, also eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt (vgl. Art. 6 DS-GVO).

Rechtsgrundlage für Verarbeitung personenbezogener Daten des Mandanten ist regelmäßig Art. 6 Abs. 1b DS-GVO, da sie zur Erfüllung des Mandatsvertrages – dazu gehören auch vorvertragliche Maßnahmen – erforderlich ist und auf Anfrage des Mandanten erfolgt. Im Übrigen dient Art. 6 Abs. 1f DS-GVO (berechtigte Interessen) als Rechtsgrundlage. Dabei muss eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen des Anwalts und den Interessen des Betroffenen stattfinden.

Auch die Beschäftigtendaten der Angestellten der Kanzlei dürfen regelmäßig zur Erfüllung des Arbeitsvertrages und der daraus bezüglichen Pflichten verarbeitet werden (§ 26 Abs. 1 BDSG-neu).

Ebenso erlaubt ist die Aufbewahrung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise nach dem UStG, der AO, dem SGB, der BRAO etc.

Bei der Verarbeitung von Daten aufgrund einer Einwilligung ist zu beachten, dass die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Betroffenen für die Zukunft widerrufen werden kann (vgl. Art. 4 Nr. 11 und 7 DS-GVO).

5. Haben Rechtsanwälte datenschutzrechtliche Informationspflichten?

Ja. Der Kanzleiinhaber muss geeignete Maßnahmen treffen, um der betroffenen Person alle Informationen zur Verarbeitung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“ (vgl. Art. 12 DS-GVO – transparente Information).

Rechtsanwälte haben durch die DSGVO Informationspflichten bei Erhebung der Daten direkt beim Betroffenen, z.B. beim Mandanten. Es bietet sich an, diese Informationen im Mandatsvertrag zur Verfügung zu stellen (z.B. in einer Anlage zum Vertrag). Diese Pflichten gelten nicht nur für den Mandanten, sondern für jede Person, deren personenbezogene Daten durch den Rechtsanwalt verarbeitet werden. Zum Zeitpunkt der Erhebung müssen folgende Informationen mitgeteilt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO):

- Namen und Kontaktdaten des Kanzleihinhabers ggf. seines Vertreters;
- ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- der **Zweck** bzw. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z. B. Erfüllung des Mandatsvertrages) sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung (regelmäßig ist dies bei Mandantendaten Art. 6 Abs. 1b DS-GVO);
- falls die Verarbeitung auf einer Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1f DS-GVO, müssen die berechtigten Interessen dargestellt werden, die von dem Kanzleihinhaber oder einem Dritten verfolgt werden; (z. B. werden bei Besuch der Kanzlei-Homepage Daten der Nutzer erfasst, um die Homepage sicher betreiben und Fehler beheben zu können. Hierbei überwiegt das berechnigte Interesse des Rechtsanwalts an der Sicherstellung des sicheren Webseiten-Betriebs gegenüber dem Interesse der Betroffenen, anonym im Internet zu surfen.)
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- ggf. die Absicht, die Daten in ein Drittland zu übermitteln; (Dabei ist zu beachten, dass eine Drittlandübermittlung bei der Inanspruchnahme einiger IT-Dienstleistungen enthalten ist, ohne dass dies offensichtlich sein muss.)

Zusätzlich müssen folgende Informationen mitgeteilt werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 DS-GVO):

- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

Diese Kriterien können sich z. B. bei einem Mandatsverhältnis u.a. an der Aufbewahrungspflicht für Handakten (sechs Jahre gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO), der Aufbewahrungspflicht für Rechnungen (10 Jahre gem. § 14b UStG) oder ggf. an Verjährungsfristen (bis zu max. 30 Jahre) orientieren. **Entscheidend ist hier, die Kriterien für die Festlegung der jeweiligen Dauer darzustellen.**

- Hinweis des Betroffenen auf seine Rechte:
 - Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
 - Recht auf Löschung, „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).
- Wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1a oder Art. 9 Abs. 2a DSGVO beruht, muss darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung jederzeit, ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen werden kann.
- Hinweis des Betroffenen auf sein Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- Information darüber, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich „Profiling“.

Falls der Rechtsanwalt beabsichtigen sollte, die personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck weiterzuverarbeiten, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle

anderen maßgeblichen Informationen gem. Absatz 2 zur Verfügung (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO).

Die zuvor genannten Informationspflichten bestehen nicht, wenn und soweit der Betroffene bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO).

Das **Kurzpapier zum Auskunftsrecht** und das **Kurzpapier zum Recht auf Löschung / "Recht auf Vergessenwerden"** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

Die die **GDD-Praxishilfe VII zu den Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung** findet sich hier: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_7.pdf

6. Hat der Rechtsanwalt eine Informationspflicht gegenüber Gegnern?

Grundsätzlich sieht Art. 14 DS-GVO eine Informationspflicht vor, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Diese decken sich in weiten Teilen mit den in Art. 13 DS-GVO geforderten Angaben. Zusätzlich muss u. a. angegeben werden, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen (Art. 14 Abs. 2f DS-GVO). Die weiteren Vorgaben in Art. 13 Abs. 2 bis 5 DS-GVO sind ebenfalls zu beachten.

§ 29 BDSG-neu enthält hier eine Sonderregelung bzgl. der Rechte der betroffenen Person und der aufsichtsbehördlichen Befugnisse im Fall von **Geheimhaltungspflichten**. So regelt § 29 Abs. 2 BDSG-neu Folgendes: *„Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.“*

7. Muss ich als Rechtsanwalt einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Ja, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 DS-GVO besteht (Art. 37 Abs. 1c DS-GVO).

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu). Mitgezählt werden auch Halbtagsstellen, Auszubildende und Referendare. Auch die Partner der Kanzlei werden mitgezählt.

Zudem ist zu beachten, dass ein Datenschutzbeauftragter zwingend dann zu benennen ist, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DSGVO (vgl. Fragen 18 und 19) durchgeführt werden muss, unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu).

Das Kurzpapier zum Thema Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

Die GDD-Praxishilfe I „Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutz-Grundverordnung“ findet sich hier: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pdf

8. Wer kann zum Datenschutzbeauftragten benannt werden?

Zum Datenschutzbeauftragten können Beschäftigte der Kanzlei und externe Dienstleister benannt werden. Wichtig ist, dass der Kanzleihinhaber als Verantwortlicher nicht Datenschutzbeauftragter sein kann.

Art. 37 DS-GVO regelt die Einzelheiten der Benennung. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt sowie auf Grundlage seiner Fähigkeiten zur Erfüllung seiner in Art. 39 DS-GVO genannten Aufgaben.

Das **Kurzpapier** zum Thema **Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

9. Wie ist die Stellung des Datenschutzbeauftragten?

Der Kanzleihinhaber muss sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig und ordnungsgemäß in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO). Dem Datenschutzbeauftragten, dies gilt auch für Angestellte der Kanzlei, müssen vom Kanzleihinhaber die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen und der Zugang zu personenbezogenen Datenverarbeitungsvorgängen zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte, der Beschäftigter ist, ggf. für seine Aufgabe als Datenschutzbeauftragter zumindest zum Teil von seiner sonstigen Tätigkeit freigestellt werden muss. Außerdem müssen ihm die „zur Erhaltung seines Fachwissens“ erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen finanziert werden (Art. 38 Abs. 2 DS-GVO).

Auch muss beachtet werden, dass der Datenschutzbeauftragte bzgl. der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei ist; dies gilt auch für angestellte Datenschutzbeauftragte (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO). Für angestellte Datenschutzbeauftragte gelten besondere

Kündigungsschutzregelungen.

Bei internen und externen Datenschutzbeauftragten ist zu beachten, dass kein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben vorliegen darf (Art. 38 Abs. 6 DS-GVO). Dieser wird regelmäßig beim IT-Dienstleister der Kanzlei gegeben sein.

Das **Kurzpapier** zum Thema **Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

10. Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 DS-GVO festgelegt.

Der Datenschutzbeauftragte muss u.a. den Kanzleiinhaber und die Mitarbeiter der Kanzlei über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten unterrichten und beraten, die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG-neu überwachen, die Mitarbeiter schulen, ggf. im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung beraten und deren Durchführung überwachen und mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

Das **Kurzpapier** zum Thema **Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

11. Muss die Bestellung des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden?

Der Kanzleiinhaber muss die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlichen. Dies kann z. B. auf der Kanzleihomepage geschehen. Zudem muss er diese Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde mitteilen (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO). Die Mitteilung gegenüber der Aufsichtsbehörde soll nach dem Wunsch der für Bayern zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht – BayLDA) über ein elektronisches Portal erfolgen. Diese befindet sich derzeit noch in der finalen Testphase und wird voraussichtlich erst nach dem 25.08.2018 zur Verfügung stehen. Bis dahin wird darum gebeten, von Meldungen, insbesondere in Papierform, abzusehen. Das BayLDA hat hierzu mitgeteilt, dass die Meldefrist bis zum 31.08.2018 verlängert wurde und bis zu diesem Termin selbstverständlich noch nicht erfolgte Meldungen nicht bemängelt und keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Weiter Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht: <https://www.lida.bayern.de/de/index.html>

12. Müssen Rechtsanwälte Vereinbarungen über die Verarbeitung im Auftrag abschließen?

Rechtsanwälte müssen dann Vereinbarungen i. S. v. Art. 28 DS-GVO abschließen, wenn eine andere „Einheit“ für sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. Der Auftragsverarbeiter ist von den Weisungen des Rechtsanwaltes abhängig (Art. 29 DSGVO).

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Kanzleiinhabers, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet“ (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).

Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage eines Vertrags, der schriftlich oder elektronisch abgeschlossen werden kann. Darin müssen „Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt“ werden. Der Vertrag soll zudem u. a Regelungen nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 3 Satz 2a – h DS-GVO enthalten.

Beispiele für Auftragsverarbeitungsverhältnisse:

- Daten- bzw. Aktenvernichtungsunternehmen,
- externes Rechenzentrum,
- externes Archiv,
- Cloud-Dienstleister,
- externes Lohn- und Gehaltsbuchhaltungsbüro.

In dem schriftlichen bzw. elektronischen Vertrag muss der Auftragnehmer die Vertraulichkeit gewährleisten und es muss geregelt sein, dass er technische und auch organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Datensicherheit) ergreift.

Der Auftragsverarbeiter muss den Rechtsanwalt bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung, die auch den Auftragsverarbeiter umfassen muss, bei der Behebung von Datenpannen und deren Meldung bzw. bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten unterstützen.

Der Rechtsanwalt muss seinen Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen und kontrollieren. Es bietet sich an, ein zertifiziertes Unternehmen zu wählen.

Das **Kurzpapier zur Auftragsverarbeitung** der Datenschutz-Konferenz kann unter diesem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

Die GDD-Praxishilfe zur DS-GVO Muster zur Auftragsverarbeitung findet sich hier:

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf

Eine Mustervertragsanlage des bitkom findet sich hier: <https://www.bitkom.org/NP-Themen/NPVertrauen-Sicherheit/Datenschutz/EU-DSG/170515-Auftragsverarbeitung-Anlage-Mustervertragonline.pdf>

13. Muss eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung bzgl. des beA abgeschlossen werden?

Es ist nicht erforderlich, Verträge zur Auftragsverarbeitung zwischen der BRAK und den das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nutzenden Rechtsanwälten abzuschließen.

Die Datenverarbeitung ist auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e, Abs. 3 DS-GVO, § 3 BDSG i. V. m §§ 31a, 31c BRAO, 22 Abs. 2 Satz 1 RAVPV zulässig. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung i. S. v. Art. 28 DS-GVO ist daher nicht erforderlich.

14. Müssen Rechtsanwälte ein Verzeichnis über ihre Verarbeitungstätigkeiten führen?

Jeder Verantwortliche, d. h. auch jeder Kanzleiinhaber, muss ein Verzeichnis aller Tätigkeiten führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Das Verarbeitungsverzeichnis muss Angaben enthalten zu:

- Namen und Kontaktdaten des Kanzleiinhabers und ggf. des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen (Partner, evtl. Bürogemeinschaft?), seines Vertreters und ggf. des Datenschutzbeauftragten.

Es bietet sich an, diese Informationen „vor die Klammer“ zu ziehen, und danach die einzelnen Verarbeitungsprozesse darzustellen.

- Zwecke der Verarbeitung (z.B. 1. Zeile: Erfüllung von Mandatsverträgen zur Beratung und gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, 2. Zeile: Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, inklusive des Bewerbungsprozesses, 3. Zeile: ...).
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z. B. Mandanten, Beschäftigte) und der Kategorien personenbezogener Daten (z. B. mandantenbezogene personenbezogene Daten, Beschäftigtendaten).
- Die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden [einschließlich der Empfänger in Drittländern (Achtung: Eine Übertragung in Drittländer kann auch bei der Inanspruchnahme von IT-Diensten gegeben sein, ohne dass man sich dessen zwingend bewusst ist.)]. Dies können z. B. Gegner des Mandanten, deren anwaltliche Vertreter, Versicherungen, Gerichte und Behörden sein.
- Wenn möglich, die vorgesehenen Löschrufen der verschiedenen Datenkategorien (z. B. bei Bewerberdaten sechs Monate nach Mitteilung der ablehnenden Entscheidung, bei Mandatsakten die Aufbewahrungspflichten für Handakten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO), die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten und ggf. die aufgrund der Verjährung vorgegebenen Fristen).
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO.

Die Vorgaben für das von Auftragsverarbeitern zu führende Verzeichnis enthält Art. 30 Abs. 2 DSGVO. (Rechtsanwälte können keine Auftragsverarbeiter sein, da sie als Organe der Rechtspflege nicht weisungsgebunden sind.)

Das **Kurzpapier zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** der Datenschutz-Konferenz findet sich hier:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

Das Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses als Word-Dokument findet sich hier:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/internationales/datenschutzgrundverordnung/verzeichnis-der-verarbeitungstaetigkeiten-nach-artikel-30-ds-gvo/>

Die **GDD-Praxishilfe** zur DS-GVO V zum **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** inklusive eines Musters kann unter diesem Link eingesehen werden:

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDDPraxishilfe_DS-GVO_5.pdf

15. Wem ist das Verarbeitungsverzeichnis vorzulegen?

Das Verarbeitungsverzeichnis bzw. „das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ muss vom Rechtsanwalt auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, damit die Verarbeitungsvorgänge anhand des Verzeichnisses kontrolliert werden können (Art. 30 Abs. 4 DS-GVO, Erwägungsgrund 82).

16. Gibt es Vorgaben für die Kanzlei-Angestellten?

Der Beschäftigtendatenschutz ist in § 26 BDSG-neu geregelt. Die Regelungen gelten unabhängig von der Art der Verarbeitung, d. h. auch bei der Verarbeitung in Papier.

Hierunter sind auch Bewerberdaten zu fassen. Hier ist bei der Speicherdauer von Bewerberdaten zu beachten, dass diese ca. sechs Monate ab Zugang des Ablehnungsschreibens aufbewahrt werden dürfen und danach gelöscht werden müssen.

Die Daten der juristischen und nicht juristischen Mitarbeiter der Kanzlei dürfen zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses während der gesamten Dauer der Beschäftigung in besonders gesicherten Personalakten aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Arbeitsvertrages gelten zum Teil nachvertragliche Aufbewahrungspflichten, die sich aus dem SGB oder anderen Gesetzen ergeben können.

Das **Kurzpapier zum Beschäftigtendatenschutz** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

17. Muss eine Verpflichtung der Kanzlei-Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit erfolgen?

Das BDSG a. F. sah eine sog. „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ vor. Diese Vorgabe ist in der DS-GVO nicht explizit enthalten. Unter Umständen bietet es sich an, eine entsprechende Verpflichtung in die ohnehin in Anwaltskanzleien vorzunehmende „Verpflichtung auf das Anwaltsgeheimnis“ aufzunehmen. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, dass die Unterzeichnung der Verschwiegenheitsverpflichtung ausreicht.

Die **GDD-Praxishilfe zur DS-GVO zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit** findet sich hier:

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_11.pdf

18. Müssen Rechtsanwälte eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. In Zweifelsfällen sollten Rechtsanwälte eine Datenschutz- Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO durchführen.

Gem. Art. 35 DS-GVO muss vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden, wenn eine Form der Verarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Dies ist bei sensiblen Mandatsakten, z. B. im Familienrecht, im Sozialrecht, im Medizinrecht, im Verkehrsrecht, im Versicherungsrecht, im Steuerrecht, etc. in der Regel gegeben. Unter Umständen kann bei der ausschließlichen Beratung von Unternehmen z. B. im Vertragsrecht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen von Art. 35 DS-GVO nicht vorliegen. Bei der Beurteilung muss beachtet werden, dass die DS-GVO immer dann einen besonderen Schutz vorsieht, wenn „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dazu zählen u. a. Gesundheitsdaten (vgl. auch Art. 4 Nr. 15 DS-GVO).

Für Einzelanwälte könnte etwas anderes gelten. **Erwägungsgrund 91** Sätze 4 und 5 sieht Folgendes vor: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz- Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.“* Danach ist für Einzelanwälte ggf. keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Allerdings sieht die Formulierung in Satz 5 anscheinend eine Interessenabwägung vor, die auch zu einer anderen Beurteilung führen könnte.

Die Mindestangaben der Folgenabschätzung gem. Art. 35 Abs. 7 DSGVO umfassen Folgendes:

- Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zweck der Verarbeitung, ggf. der von dem Kanzleiinhaber verfolgten berechtigten Interessen;
- eine Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung in Bezug auf den Zweck;

- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gem. Art. 35 Abs. 1 DSGVO und
- die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrung und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dabei muss den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen werden.

Das **Kurzpapier zur Datenschutz-Folgenabschätzung** der Datenschutz-Konferenz kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html.

Die die **GDD-Praxishilfe DS-GVO X zu den Voraussetzungen der Datenschutz Folgenabschätzung** findet sich hier:

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DSGVO_10.pdf

19. Hat die Tatsache, dass ein Rechtsanwalt eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen muss, Auswirkungen auf die Frage der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

Ja. Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu muss der Rechtsanwalt, der eine Datenschutz Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO durchführen muss, unabhängig von der Anzahl der in der Kanzlei beschäftigten Personen, einen Datenschutzbeauftragten benennen.

20. Gibt es Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung?

In Art. 32 DS-GVO werden Vorgaben zur Sicherheit der Verarbeitung gemacht. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO sieht vor: „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;*
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;*

- c) *die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;*
- d) *ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“*

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind gem. Art. 32 Abs. 2 DS-GVO „insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.“

21. Gibt es Meldepflichten bei der Verletzung des Datenschutzes?

Die DS-GVO sieht Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegenüber den Betroffenen vor.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Rechtsanwalt grundsätzlich unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde melden; es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO). Der Ausnahmefall kann z. B. gegeben sein, wenn der Laptop eines Rechtsanwalts verloren geht, aber die Daten auf dem Gerät verschlüsselt sind. Die Mindestangaben der Meldung sind in Art. 33 Abs. 3 DS-GVO aufgelistet.

Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Der Kanzleiinhaber als Verantwortlicher muss Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten dokumentieren. Dazu gehören auch deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation soll der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 33 DS-GVO ermöglichen.

Zudem muss der Rechtsanwalt die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person unverzüglich benachrichtigen (Art. 34 DS-GVO), wenn aus der Datenschutzverletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen folgt. In klarer und einfacher Sprache muss der Rechtsanwalt die Art der Verletzung und die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Mindestangaben mitteilen.

Eine Benachrichtigung des Betroffenen ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) *„der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere*

solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung,

- b) der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht,*
- c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.“*

22. Wer ist für die Aufsicht über Rechtsanwälte zuständig?

Die Aufsicht in berufsrechtlichen Angelegenheiten liegt bei der Rechtsanwaltskammer.

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten und die Einhaltung der DS-GVO und des BDSG liegt bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden. Für das Bundesland Bayern ist dies das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA). Gem. Art. 31 DS-GVO ist der Rechtsanwalt, d. h. der Kanzleiinhaber oder der Partner, verpflichtet, auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

23. Welche Befugnisse hat die Datenschutz-Aufsichtsbehörde?

Die Aufsichtsbehörde hat weitreichende Befugnisse, die in Art. 58 DS-GVO normiert sind. Sie kann u. a. Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchführen und Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, erhalten. Dies gilt auch für Rechtsanwaltskanzleien, allerdings im Bereich der beruflichen Verschwiegenheit eingeschränkt durch das Verbot der Offenbarung mandatsbezogener Informationen.

Die Aufsichtsbehörde verfügt zudem über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse. Sie kann u. a. den Kanzleiinhaber als Verantwortlichen anweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr zustehenden Rechte zu entsprechen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DS-GVO zu bringen und die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde vorübergehende oder endgültige Beschränkungen der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, verhängen.

Die Aufsichtsbehörde kann zudem gem. Art. 58 Abs. 2 i DS-GVO eine Geldbuße gem. Art. 83 DS-GVO verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO, je nach den Umständen des Einzelfalls.

24. Sieht die DS-GVO Sanktionen vor?

Die allgemeinen Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen sind in Art. 83 DS-GVO geregelt. „Jede Aufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen die DS-GVO gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist“ (vgl. Art. 83 Abs. 1 DS-GVO).

„Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) *Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;*
- b) *Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;*
- c) *jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;*
- d) *Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;*
- e) *etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;*
- f) *Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;*
- g) *Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;*
- h) *Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;*
- i) *Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;*
- j) *Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und*
- k) *jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste“ (vgl. Art. 83 Abs. 2 DS-GVO).*

Es können Geldbußen von bis zu 20 000 000 Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art. 83 Abs. 5

DS-GVO). Diese Regelung greift u. a. bei Verstößen gegen die Rechte der betroffenen Person gem. Art. 12 bis 22 DS-GVO, z. B. bezgl. der Informationspflichten.

25. Haften Rechtsanwälte bei Datenschutz-Verstößen?

Rechtsanwälte können sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen, d.h. den Kanzleihinhaber, oder gegen den Auftragsverarbeiter. Der Kanzleihinhaber haftet somit für den Schaden, der durch eine nicht den Vorgaben der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wurde (Art. 82 DS-GVO).

Dabei ist in Art. 82 Abs. 3 DSGVO eine **Beweislastumkehr** normiert: *„Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.“*

26. Wo findet man Informationen und praktische Hinweise zur DS-GVO?

„Checkliste für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ – Hinweise des Ausschusses Datenschutzrecht (Stand: Mai 2018):

https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/2018-05_checkliste-rae-zur-dsgvo-final.pdf

Erläuterungen zur „Checkliste für Rechtsanwälte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ (Stand: Mai 2018): https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/2018-05_erlaeuterungen-zur-checkliste-rae-zurdsgvo.pdf

Herb „Die Datenschutz-Grundverordnung der EU“ in BRAK-Mitt. 2017, 209:
https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/herb-brak-mitt.-2017-209.pdf

Dreßler/Mathis „Was bringt die Datenschutz-Grundverordnung für Anwaltskanzleien?“ in BRAKMag 2/2018, S. 16: https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/dressler-mathisbrakmagazin_2018_02.pdf

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sog. Kurzpapiere zu verschiedenen Themen veröffentlicht:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) hat Praxishilfen zur DS-GVO veröffentlicht: <https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo>

Der bitkom hat Leitfäden zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung nach der DS-GVO veröffentlicht: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/DSGVO.html>

Die Informationsplattform der Stiftung Datenschutz ist ab dem 25.05.2018 hier zu finden:
[DSGVO.stiftungdatenschutz.org](https://www.dsgvo.stiftungdatenschutz.org)